

B e s c h e i d :

I. Gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 2. BayIfSMV wird eine Ausnahme für die landesweite Untersagung von Versammlungen erteilt. Für die als Ausnahme genehmigte Versammlung ergehen folgende

Verfügungen / Beschränkungen:

1. Das für die Versammlung erstellte Hygiene- und Schutzkonzept ist einzuhalten. Ergänzend sind folgende Infektionsschutzmaßnahmen einzuhalten:
 - Die Zahl der Versammlungsteilnehmer wird auf 50 begrenzt.
 - Die Dauer der stationären Versammlung (Auftakt und Abschlusskundgebung) ist auf höchstens 60 Minuten insgesamt beschränkt.
 - Alle Teilnehmer sollen während der Auftakt- und Schlusskundgebung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Versammlungsteilnehmer müssen sich auf Verlangen gegenüber der Polizei oder Bediensteten der Stadt Aschaffenburg zu erkennen geben sowie ausweisen.
 - Zwischen allen Teilnehmern ist durchgängig während der stationären Versammlungen ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren und jeder Körperkontakt mit Versammlungsteilnehmern oder Dritten zu vermeiden, wozu auch gehört, dass keine Flugblätter oder sonstige Gegenstände verteilt werden. Zu Teilnehmern ohne Mund-Nasen-Bedeckung und zu Passanten ist bei den stationären Teilen der Versammlung ein Abstand von 3 m einzuhalten. Die Teilnahme am Aufzug ist ausschließlich auf Fahrrädern möglich.
 - Der stationäre Versammlungsbereich ist durch geeignete Maßnahmen von Passanten abzugrenzen (z. B. mittels Flatterband).
 - **Alle Teilnehmer sind mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer zu erfassen. Die Liste ist auf Anforderung dem Gesundheitsamt zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind nach 3 Wochen zu vernichten.**
 - Eine öffentliche Werbung zur Teilnahme an der Veranstaltung ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Printmedien und Internet (z. B. Zeitungen, Flyer, Social-Media)
2. Die Veranstalterin hat diesen Bescheid dem Versammlungsleiter im Sinne des Art. 3 Abs. 1 BayVersG in geeigneter Weise bekannt zu geben und auf die Einhaltung der Verpflichtungen des Versammlungsleiters zu achten. Die Pfarreigemeinschaft für die Stiftskirche sollte über die Versammlung informiert werden.
3. Der Versammlungsleiter, ggf. dessen Vertreter, ist verpflichtet, sich vor Beginn der Versammlung bzw. des Aufzuges beim Einsatzleiter der Polizei zu melden und sicherzustellen, dass er/sie während der gesamten Dauer der Veranstaltung jederzeit als Ansprechpartner/in zur Verfügung steht.
4. Es dürfen nur die angemeldeten Versammlungsmittel verwendet werden. Versammlungsmittel an den Fahrrädern sind verkehrssicher anzubringen. Ein Halten von Versammlungsmitteln während der Fahrt ist untersagt.
5. Für diese Versammlungen und die Wege zu den Versammlungsorten sind die abgesprochenen Wege zu benutzen. Den Weisungen der Polizei ist Folge zu leisten. Die allgemeinen Verkehrsregeln sind einzuhalten. Teilnehmer die gegen die Vorschriften verstoßen, sind von der Veranstaltung auszuschließen. Die Aufrechterhaltung des öffentlichen Straßenverkehrs muss während des Aufzuges gewährleistet bleiben. Eine Behinderung oder Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer muss ausgeschlossen werden. Der Fahrradkorso hat sich getrennt vom Gegenverkehr zu halten. Eine Gefährdung des Gegenverkehrs ist auszuschließen. Ausnahmen von den Sätzen 1 und 7 sind nur nach Erlaubnis durch die Polizei zulässig und können von der Polizei mit Auflagen versehen werden.
6. Die Wegebeziehungen am Stiftsplatz müssen erhalten bleiben. Die eingesetzten Ordner haben während der Versammlung dafür zu sorgen, dass für Fußgänger ein mindestens 2 m breiter Weg zur Verfügung steht.
7. Weisungen der Polizeikräfte ist Folge zu leisten. Es ist insbesondere beim Einsatz akustisches Demonstrationsmittel darauf zu achten, dass Weisungen der Polizeikräfte wahrgenommen werden können.

8. Für Einsatzfahrzeuge sind Zufahrtswege freizuhalten. Ggf. ist die Versammlung bei Rettungseinsätzen kurzfristig zu unterbrechen oder abzuberechnen.

9. Bei Kundgebungen sind evtl. im Versammlungsbereich liegende Feuerwehruzufahrten und Hydranten sind von Aufbauten freizuhalten.

10. Die Lautstärke evtl. mitgeführter Mikrofon- und Verstärkeranlagen ist so einzustellen, dass dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise nicht abgelenkt und Anwohner sowie die in den umliegenden Gebäuden und Geschäften tätigen Personen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt bzw. in ihrer Arbeit gestört werden. Dies gilt auch für das Betätigen von Fahrradklingeln.

11. Das Mitführen von Hunden ist untersagt.

12. Es sind mindestens 4 Ordner einzusetzen, unabhängig davon ist pro 10 Teilnehmer ein Ordner einzusetzen. Die Ordner müssen volljährig sein. Die Ordner haben die Anweisungen des Versammlungsleiters und der Versammlungsbehörden auszuführen. Die Ordner müssen fachlich und persönlich geeignet sein, sie dürfen insbesondere nicht alkoholisiert sein. Sie müssen in der Lage sein, die Anweisungen des Versammlungsleiters oder dessen Vertreters und der Polizei zu verstehen und in der Lage sein, diese auch verbal umzusetzen.

13. Den Versammlungsteilnehmern sind die sie betreffenden Auflagen rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt zu machen.

14. Weitere Beschränkungen, ggf. auch vor Ort durch die Polizei, bleiben vorbehalten.

15. Die Ausnahme wird ausdrücklich nur unter dem Vorbehalt erteilt, dass die oben genannten Punkte eingehalten werden. Bei Verstoß ist mit dem Widerruf der Ausnahmeerlaubnis zu rechnen.